

DEINE Gesundheit

natürliche & effektive Heilmethoden

Mediadaten

Preisliste 2 vom 22.07.2022



Die Zeitschrift für ein gesundes,
natürliches Leben

Mediadaten

Preisliste 2 vom 22.7.2022



Deine Gesundheit

Verlag:

Ehlers Verlag GmbH
Geltinger Str. 14e
82515 Wolfratshausen
Internet: www.deine-gesundheit-online.de
E-Mail: anzeigen@ehlersverlag.de
Anzeigenleitung: Petra Ferstl
Telefon: 08171/41 84-76; Telefax: -66

Bankkonten:

Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen:
IBAN: DE58 7005 4306 0000 0798 55,
SWIFT-BIC: BYLADEM1WOR
Postgiro Schweiz:
IBAN: CH36 0900 0000 9157 1073 2
BIC: POFICHBEXXX (EURKTO)
GLS-Bank:
IBAN: DE09 4306 0967 8212 7338 00
BIC-Swift GENODEM1GLS

Erscheinungsweise:

Alle zwei Monate: Februar, April, Juni,
August, Oktober, Dezember

Verbreitungsgebiet:

Deutschland, Schweiz und Österreich, übriges
Ausland

Erscheinungsort:

Wolfratshausen

Einzelverkaufspreis:

€ 4,90

Anzeigenschluss und Rücktrittsrecht:

siehe Terminplan

Druckverfahren:

Bogenoffset (Umschlag), Rollenoffset, geheftet
Wir verarbeiten die Dateien am Apple Macintosh.
Folgende Software wird von uns eingesetzt:
Adobe InDesign22, Illustrator22, Photoshop22

Bitte keine WORD-Dateien als Druckvorlage!

Formate: PDF-X-4-Dateien (300 dpi), EPS-Dateien
oder Tiff-Dateien zusätzlich mit den eingebundenen
Schriften und Bildern als Original-Datei, Komprimierung:
ZIP, Stuffit (SEA oder SIT). Die Daten sichern Sie
wahlweise auf: CD-ROM, DVD (jew. hybrid)

Achtung! Farbmodi: schwarz-weiss oder vierfarbig
(RGB bitte in CMYK umwandeln), Bilder 300 dpi.
Angeschnittene Anzeigen mit 3 mm Beschnittzugabe.

Gedruckte Auflage: 15 000

Beilagen:

75,- €, pro Tsd. bis 20 g Einzelgewicht, je weitere
5 g 15,- €, pro Tsd. Höchstformat: 280 mm x 210
mm, Mindestformat: 105 x 148 mm (nicht rabattfähig).
Bei mehrseitigen Beilagen muss eine Seite geschlossen
sein.

Beihefter:

75,- € pro Tsd. bis 20 g Einzelgewicht zuzüglich
5,- € pro Tsd. für buchbind. Verarbeitung (Muster
vorab)

Heftformat: 210 x 280 mm
Satzspiegel: 175 x 240 mm

Private Kleinanzeigen:

Textzeile mit ca. 38 Buchstaben: 2,60 €

Nachlässe:

Malstaffel
3 Anzeigen 3%, 6 Anzeigen 5%,
12 Anzeigen 10%, 24 Anzeigen 15%

Sondernachlässe:

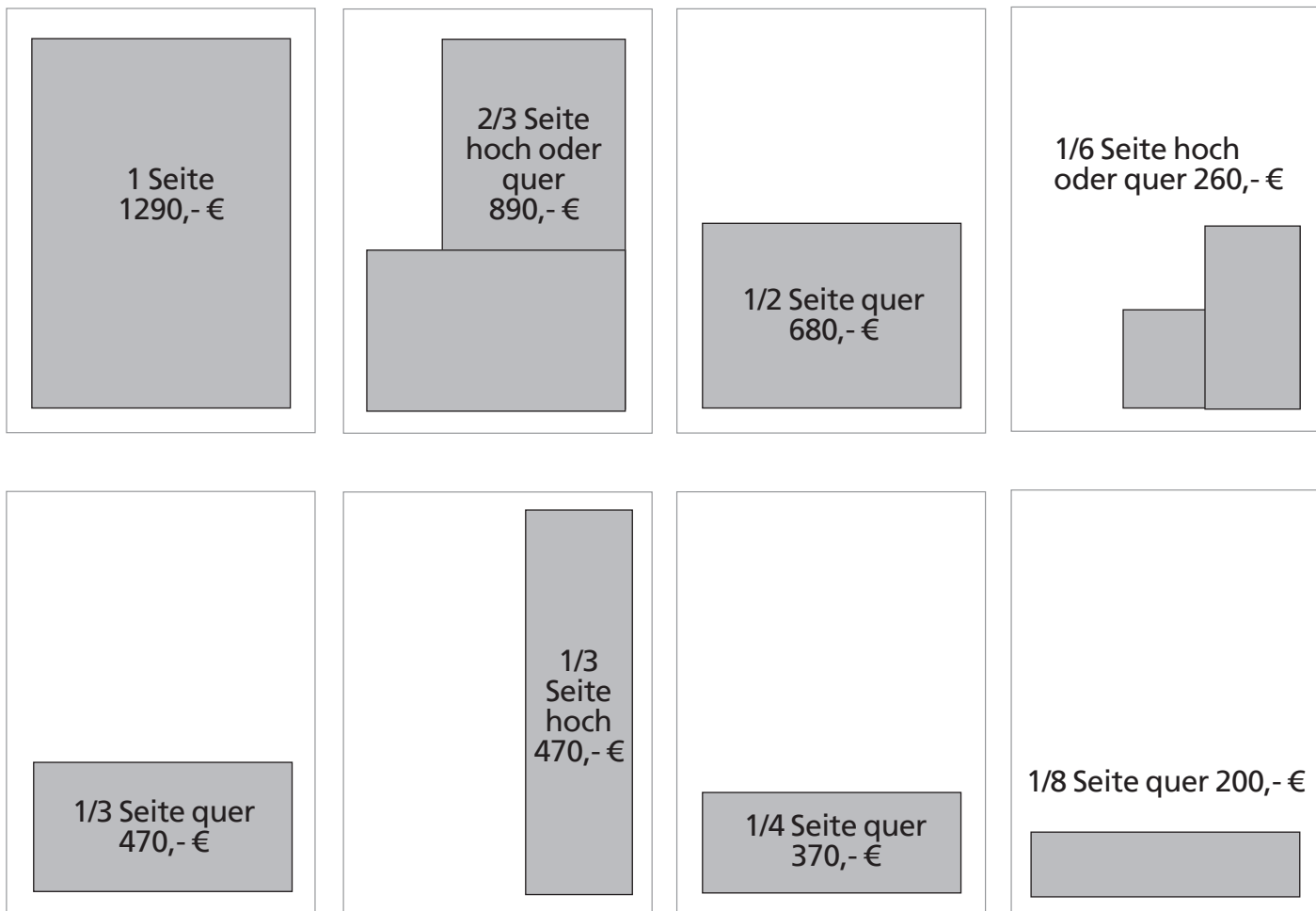
Buchverlage erhalten 10 % Rabatt

Zuschläge:

Anschnitt, Satzspiegelüberschreitung,
Bunddurchdruck,
3. Umschlagseite: 10%,
4. Umschlagseite: 20%
(Mindestgröße 1/1 Seite in 4c)

Zahlungsbedingungen:

Alle Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Rechnungen
bei Erhalt ohne Abzug zahlbar, bei Neukunden
Vorauszahlung. Bei Vorauskasse bis 8 Tage vor
Erscheinen des Heftes 2% Skonto, wenn keine
älteren Rechnungen offen sind.



Anzeigenpreise und Formate:

	Breite	Höhe	Preis 1C	Preis 4C
1/1 Seite: im Satzspiegel: mit Beschnitt: (3 mm)	175 210	240 280	710,- € 780,- €	1290,- € 1420,- €
2/3 hoch:	115	240	490,- €	890,- €
2/3 quer:	175	160	490,- €	890,- €
1/2 quer:	175	120	370,- €	680,- €
1/3 hoch:	55	240	270,- €	470,- €
1/3 quer:	175	80	270,- €	470,- €
1/4 quer:	175	60	210,- €	370,- €
1/6 hoch:	55	125	150,- €	260,- €
1/6 quer:	115	60	150,- €	260,- €
1/8 quer:	175	30	100,- €	200,- €

mm-Preis für 55 mm breite Spalte 1,20 €



Terminplan 2023:

Ausgabe	Erstverkaufstag	Anzeigen- und Druckunterlagenschluss	Rücktrittsrecht
Nr. 1/23 Februar/März	20.01.23	19.12.22	05.12.22
Nr. 2/23 April/Mai	24.03.23	17.02.23	03.02.23
Nr. 3/23 Juni/Juli	19.05.23	21.04.23	07.04.23
Nr. 4/23 August/September	21.07.23	16.06.23	02.06.23
Nr. 5/23 Oktober/November	22.09.23	18.08.23	04.08.23
Nr. 6/23 Dezember/Januar	17.11.23	20.10.23	06.10.23

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Anzeigenwesen

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, daß dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen.

Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für

den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dieses gilt nicht für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlers zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.

Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzlich Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Art übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.

Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v.H. bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v.H. bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v.H. bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 v.H. beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.

Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.

Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Bedingungen des Verlages

a) Für Aufträge, deren Umfang von vornherein nicht feststehen oder für die ein Rücktrittsrecht vorbehalten ist, wird der Kundennachlass erst nach Schluss des Anzeigenjahres gewährt.

b) Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird.

c) Für Jahresabschlüsse von mehr als 12 1/1 Seiten pro Kombination sind Sondervereinbarungen möglich.

d) Der Ausschluss von Mitbewerbern kann nur für die selbe Seite vereinbart werden.

e) Für die Einhaltung von Daten und Platzvorschriften sowie für telefonisch übermittelte Anzeigen kann keine Gewähr übernommen werden.

f) Auf Eingenanzeigen hat der Werbemittler keinen Provisionsanspruch.

g) Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mitvergütung darf an die Auftraggeber werder ganz noch teilweise weitergegeben werden.